

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein Deutsch-Kurzhaar Niederbayern e.V.". Er hat seinen Sitz in Landshut und wird in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Zucht, Abrichtung, Führung und Prüfung des Deutsch-Kurzhaar-Vorstehhundes zum vielseitigen Jagdgebrauch. Für die Erreichung dieses Zweckes sind die Satzungen, Beschlüsse und Prüfungsordnungen des Verbandes Deutsch-Kurzhaar und des Jagdgebrauchshundverbandes, denen der Verein angehört, maßgebend.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und aus dem Kreis der Mitglieder empfohlen wird. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme oder Ablehnung, welche letztere ohne Angabe von Gründen erfolgt, ist schriftlich mitzuteilen. Über eine Beschwerde gegen eine Ablehnung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied sein. Die Mitglieder des Vereins sind der Ehrengerichtbarkeit des Jagdgebrauchshundverbandes gemäß dessen Satzung (§ 3 Abs. 2) unterworfen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur für den Schluß des Geschäftsjahres zulässig und spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief an den Schatzmeister zu erklären. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es

- a) sich grober Verletzungen der Satzung schuldig gemacht hat,
- b) unehrenhafte Handlungen begangen oder in grober Weise gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen hat.
- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wider besseres Wissen Unwahrheiten verbreitet, die geeignet sind, den Verein in Mißkredit zu bringen und somit dem Vereinswohl schadet.

Über den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft nach Gehör des Betroffenen. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben durch den 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides das Recht des Widerspruches an die nächste Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand, so kann es ohne das Recht des Widerspruches ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie etwaige Ermäßigungen wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Für das Jahr des Eintritts und des Austritts ist jeweils der volle Beitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Zuchtwart
6. zwei Beisitzern

Der 1. Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Aufgabenbereich des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters umfaßt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Zur Anmeldung zum Vereinsregister ist der 1. Vorsitzende allein, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, berechtigt. Im Falle seiner Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens ist der 2. Vorsitzende der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende verwaltet das Vermögen des Vereins und ist verpflichtet, dasselbe nur zu dessen Zwecken zu verwenden. Er vertritt denselben nach außen in allen Angelegenheiten, veranstaltet Suchen, Prüfungen und Zuchtschauen, benennt hierzu Suchenleiter und Richter sowie die anzuwendenden Prüfungsordnungen und bestimmt Höhe und Art der Preise.

Der Schriftführer nimmt in der Jahreshauptversammlung und in den Monatsversammlungen eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse und deren Zustandekommen auf. Der Schriftführer hat über den Ablauf der Jahreshauptversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die besondere Einwürfe im Wortlaut festhält. Er verschickt die Einladungen und Mitteilungen.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassenführung. Er hat die Beiträge und die den Mitgliedern obliegenden Leistungen einzuziehen und den Kassenbestand mit dem 1. Vorsitzenden zu verwalten.

Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in allen Fragen der Zuchtwahl und Blutführung der Blutlinien. Er sorgt für die Durchführung der Zuchtordnung. In Zweifelsfällen holt er den Rat des Bundeszuchtwartes ein.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausfall eines ihrer Mitglieder wird ein neues Vorstandsmitglied von der Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung benannt.

Ist durch besondere Umstände eine termingerechte Neuwahl der Vorstandschaft nicht möglich, bleibt diese solange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen möglich sind.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Alljährlich spätestens bis zum 15. April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie dient der Erledigung folgender Angelegenheiten:

1. Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft über das abgelaufene und Planung für das folgende Jahr.
2. Rechnungslegung des Schatzmeisters nach erfolgter Kassenprüfung durch 2 von der vorangegangenen Jahreshauptversammlung bestimmte Mitglieder.
3. Entlastung der Vorstandschaft.
4. Neuwahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre).

5. Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen.

6. Beschlußfassung über Anträge und Verschiedenes.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 31. Januar eingereicht sind. Beschlußfassung über Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Alle Abstimmungen erfolgen, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen mündlich, auf Antrag schriftlich. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt schriftlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.

§ 8 Monatsversammlung

Tunlichst allmonatlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die der Erörterung der Vereinsangelegenheiten und aller den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen und Maßnahmen, sowie der Pflege der Kameradschaft der Mitglieder untereinander dient.

Die Einladung erfolgt, soweit nicht ein bestimmter Tag im Monat festgesetzt ist, schriftlich. Sie erfolgt weiterhin durch Veröffentlichung in den niederbayerischen Tageszeitungen unter Rubrik "Vereine und Verbände".

§ 9 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß, von der Hälfte aller Mitglieder unterzeichnet, dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Auflösung kann nur einstimmig in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

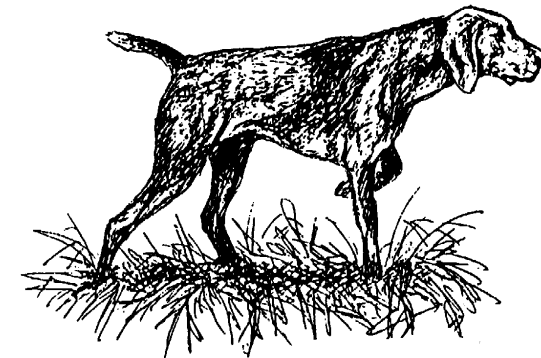
Kommt kein Beschluß zustande, so entscheidet eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Das Vereinsvermögen fällt nach der Auflösung zu gleichen Teilen dem Deutsch-Kurzhaar-Verband und dem deutschen Jagdgebrauchshundverband zu.

Landshut, 5.3.66 Neufassung vom 4. April 1998

Eingetragen im Vereinsregister Landshut Nummer 85



VEREIN DEUTSCH-KURZ- HAAR NIEDERBAYERN E.V.



SATZUNG